



Flörsheimer Ruderverein 1908 e.V Ruderordnung

Ruderberechtigung

Jedes ordentliche Mitglied des Flörsheimer Rudervereins 08 mit ausreichender Ruderausbildung darf die Ruderboote zum Aufbau und Intensivierung der persönlichen Ruderfähigkeiten nutzen. Für den allgemeinen Ruderbetrieb freigegebene Boote sind in der Bootsordnung aufgelistet. Mit dem zur Verfügung gestellten Material ist pfleglich und sorgsam umzugehen. Den Anweisungen der Trainer ist Folge zu leisten. Gästen und werdenden Mitgliedern ist die Benutzung des Materials mit Genehmigung des Vorstandes oder der zuständigen Trainern gestattet.

In den ausgeschriebenen Trainingszeiten liegt es im Ermessen des jeweiligen Trainers, gruppenfremde Mitgliedern, die Nutzen von Booten zu erlauben.

Ruderrevier

Das Ruderrevier des FRVs ist der Mainabschnitt zwischen den Schleusen Eddersheim (km 15,6) und Kostheim (km 3,2).

Aus versicherungstechnischen Gründen müssen Fahrten grundsätzlich vor Antritt ins Fahrtenbuch eingetragen werden. Der Obmann des Bootes muss im Fahrtenbuch gekennzeichnet sein, sofern dies nicht der Steuermann bzw. in ungesteuerten Booten Platz Nr.1 ist.

Auf allen Wasserstraßen ist es vorgeschrieben, dass auf allen fahrenden Fahrzeugen - auch Ruderbooten, auch Einern - ein Schiffsführer an Bord ist. Er muß entweder selbst steuern oder muß einen geeigneten Rudergänger ans Steuer stellen. Der Schiffsführer muß vor Antritt der Fahrt eindeutig bestimmt sein. Den Schiffsführer nennt man beim Rudersport Bootsobmann (Obmann).

Der Steuermann muss fähig sein ein Ruderboot zu steuern und zu navigieren. Des Weiteren muss er sich mit den örtlichen Gefahren und den Schifffahrtsvorschriften vertraut machen.

Die Ruderkommandos des Deutschen Ruderverbands sollte jedes aktive Mitglied beherrschen. Eine Liste der grundlegenden Kommandos liegt in der Bootshalle aus.

Mehrtägige Fahrten außerhalb des Ruderreviers müssen beim Vorstand angemeldet werden, hierzu zählen auch Regatten und Trainingslager.

Jegliche Materialschäden und außergewöhnliche Vorkommnisse sind als Bemerkung ins Fahrtenbuch einzutragen. Bei größeren Schäden von Material oder Personen ist ein ausführlicher Schadensbericht vom Obmann zu erstellen. Dieser Bericht muss die folgenden Informationen beinhalten: Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen und die Art des Schadens.

Die Berufsschifffahrt hat immer Vorfahrt und darf nicht behindert werden. Der eigene Kurs sowie Kursänderungen sind früh und eindeutig anzuzeigen, damit andere Verkehrsteilnehmer sich darauf einstellen können und Kollisionen verhindert werden.

Ruderzeiten

Am Tag darf im eigenen Ruderrevier gerudert werden. Das Rudern außerhalb dieser Zeiten ist nur in gesteuerten Booten und unter Beachtung der Schifffahrtsordnung erlaubt. Diese Nachtfahrten machen ein weißes Rundumlicht notwendig. Ruderern unter 18 Jahren ist das Rudern nur unter Aufsicht von Trainern erlaubt. Im Winter sowie ab einer Wassertemperatur von unter 10 °C ist folgendes zu beachten:

1. Das Rudern in den Bootsklassen Einer oder Zweier-ohne-Steuerermann sollte nur mit Schwimmweste und in Begleitung eines Motorbootes erfolgen.
2. Die Hinweise des DRV und der Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) zu den Gefahren und Verhaltensweisen in kaltem Wasser sollten beachtet werden.
3. Für Ruderer unter 18 Jahre sind die Punkte 1. und 2. verbindlich.
4. Bei Eisgang, Nebel, starkem Hochwasser und anderen außerordentlichen Gefahren ist das Rudern untersagt.

Während der Trainingszeiten müssen die zugeteilten Boote für die trainierende Gruppe zur Verfügung stehen. Mitglieder ohne Gruppenzugehörigkeit werden daher gebeten ihre freien Trainingseinheiten so zu legen, dass zugewiesene Boote rechtzeitig wieder zur Verfügung stehen.

Flörsheim am Main der 06.11.2014